

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

des ÖSW Konzerns für Dienstleistungen sowie Lieferungen und Leistungen

Stand Juni 2020

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Immobilien (im Folgenden kurz AGB genannt) gelten, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird, für sämtliche vom Auftraggeber (im Folgenden kurz AG) in Auftrag gegebenen Werk- beziehungsweise Dienstleistungen sowie Werklieferungen.
- 1.2. Diesen AGB widersprechende Vertragsbedingungen, insbesondere in Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern des Auftragnehmers (im Folgenden kurz AN) gelten stets als abbedungen, auch wenn sich in derartigen AGBs oder Vertragsformblättern des AN anderslautende Anordnungen, wie insbesondere die Unabdingbarkeit der diesbezüglichen AGBs oder Vertragsformblätter des AN, finden.

2. Einheitspreise und Pauschalen:

Allenfalls vereinbarte Einheitspreise und Pauschalen sind bis zum Abschluss der beauftragten Leistungen fix und unabänderlich (Festpreise im Sinne der ÖNORM A 2050). Insbesondere bleiben Änderungen der Preisgrundlagen wie Lohn- oder Gehaltssätze, Transportkosten, Preise für Materialien, Geräte und Stoffe, Zölle, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, soweit im konkreten Vertrag nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, ohne Einfluss auf das Entgelt. Gleiches gilt für durch Winter- bzw. Schlechtwetter oder andere Umstände bedingte Erschwernisse.

3. Rechnungen

- 3.1. Rechnungen beziehungsweise Teilrechnungen (Anforderungen von Abschlagszahlungen) sind ausschließlich an die E-Mail-Adresse rechnungen@oesw-gruppe.at zu übermitteln. Teilrechnungen sind vom AN fortlaufend zu nummerieren und in leicht prüfbarer Form im Einklang mit dem Zahlungsplan nach Leistungsfortschritt auszustellen. Sofern im Auftrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind sämtliche Anlagen gemäß Punkt 3.2. mit Angabe der Auftrags ID beziehungsweise Order ID (Bestellnummer) dieses Auftrages, gesondert von der Rechnung, an die E-Mail-Adresse auftragsmanagement@oesw-gruppe.at zu senden.
- 3.2. Die erbrachten Leistungen sind kurz und vollständig zu beschreiben und, sofern die Abrechnung nach Einheitspreisen oder sonstigen Positionen erfolgt, in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses und/oder sonstiger Aufgliederungen so anzuführen, dass die Rechnung leicht prüfbar ist. Die zur leichten Prüfung erforderlichen Unterlagen (Abrechnungspläne, Mengenberechnungen, Lieferscheine etc.) sind beizuschließen und dem AG in elektronischer Form (CD-ROM, EXCEL-Datei) so zur Verfügung zu stellen, dass zur Rechnungsprüfung direkt und ohne gesonderte Eingabe auf die Rechnungsdaten bzw. die aufgegliederten Positionsdaten zugegriffen werden kann.
- 3.3. Sämtliche Rechnungen haben die vom AG im Zuge der Auftragserteilung bekanntgegebene Auftrags ID beziehungsweise Order ID (Bestellnummer) zu enthalten, ansonsten sie als mangelhaft im Sinne des Punktes 3.4. gelten.
- 3.4. Ist eine Rechnung mangelhaft, fehlen Unterlagen oder ist der AN nicht beziehungsweise noch nicht zur Rechnungslegung berechtigt, so kann der AG die Rechnung dem AN zurückstellen. Eine Rechnung gilt jedenfalls erst dann als gelegt, wenn alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung eingetreten sind.



- 3.5. Sofern im Auftrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist, beträgt die Prüf- und Zahlungsfrist 30 Tage. Korrekturen gelten als vom AN anerkannt, wenn dieser nicht binnen vier Wochen nach Einlangen der korrigierten Rechnung beim AN detaillierte schriftliche Einwendungen beim AG erhebt.

4. Leistungserbringung

- 4.1. Der AN hat die Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß durchzuführen bzw. zu erbringen und hierbei außer den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik und seines Gewerbes ebenso einzuhalten wie sämtliche Hersteller-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Montagerichtlinien, ÖVE-Richtlinien, Vorschriften und Richtlinien des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) und gegebenenfalls für einen umfassenden Brandschutz Sorge zu tragen.
- 4.2. Der AN hat dafür zu sorgen, dass am Erfüllungsort die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, Anordnungen und Verfügungen eingehalten werden. Der AN hält den AG, dessen Organe und sonstige Beauftragte im Fall von diesbezüglichen Rechtsverletzungen durch ihn oder seine Subunternehmer gänzlich schad- und klaglos.
- 4.3. Der AN hat die Lieferungen und Leistungen unter seiner Verantwortung durchzuführen bzw. zu erbringen. Soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird, sind mit der Auftragssumme alle dem AN obliegenden Lieferungen und Leistungen vollständig abgegolten.
- 4.4. Mangelhafte oder sonst vom Vertrag abweichende Lieferungen und Leistungen sind auf Verlangen des AG vom AN unverzüglich zu beheben bzw. zu verbessern bzw. ist das Fehlende nachzutragen.
- 4.5. Der AG ist - auch nach Vertragsabschluss - berechtigt, Art, Umfang und Menge vereinbarter Lieferungen und Leistungen zu ändern bzw. teilweise durch Dritte ausführen zu lassen oder selbst beizustellen, ohne dass dem AN dafür ein wie auch immer gearteter Anspruch auf Entschädigung zusteht. Die Anwendung des § 1168 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.6. Ein allfälliger Vorbehalt des Eigentumsrechtes seitens des AN oder die Wirksamkeit eines durch ihn weitergeleiteten Eigentumsvorbehaltes wird ausdrücklich abbedungen.

5. Mitarbeiter

- 5.1. Der AN hat die ihm obliegenden Leistungen mit qualifizierten Mitarbeitern, welche in ausreichendem Umfang einzusetzen sind, zu erbringen und jegliche dafür erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.
- 5.2. Der AN hat den sich aus dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz für ihn ergebenden Verpflichtungen zu entsprechen und den AG und dessen Organe hinsichtlich jeglicher Inanspruchnahme gänzlich schad- und klaglos zu halten. Der AN hat auf Verlangen über die Einhaltung dieser Bestimmungen und Anordnungen dem AG Auskunft zu erteilen und deren Einhaltung nachzuweisen.
- 5.3. Der AN verpflichtet sich unter Einhaltung des ArbeitnehmerInnenschutz-Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen zur regelmäßigen und zeitgerechten Unterweisung der am Erfüllungsort im Auftrag des AN eingesetzten Mitarbeiter.

6. Subunternehmer/ Lieferanten des AN

- 6.1. Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und seiner Subunternehmer zu sorgen und vor allem deren Einsatz zu koordinieren.
- 6.2. Der AN darf Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe von Name/Firma, Firmenbuchnummer und Geschäftsanschrift einsetzen, wobei der AG berechtigt ist den Einsatz eines Subunternehmers abzulehnen. Dieser Ablehnungsvorbehalt dient insbesondere zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Subunternehmers in personeller, finanzieller und gerätemäßiger Hinsicht. Der Einsatz eines



vom AN bekannt gegebenen Subunternehmers gilt jedoch als genehmigt, wenn der AG dessen Einsatz nicht binnen 14 Tagen ab Einlangen der Bekanntgabe ablehnt. Eine Weitergabe des gesamten dem AN erteilten Auftrages ist jedoch stets unzulässig. Der AN hat weiters dafür zu sorgen, dass seine Subunternehmer weder den gesamten (Sub-) Auftrag noch Teile desselben an Sub-Subunternehmer weitergeben.

- 6.3. Die Ablehnung eines Subunternehmers durch den AG berechtigt den AN zu keinen wie auch immer gearteten Forderungen, vor allem nicht zu wie auch immer gearteten Ersatzleistungen. Die unzulässige Weitergabe oder unzulässige Beauftragung eines Subunternehmers berechtigt den AG vorbehaltlich weiterer Rechtsfolgen zum Rücktritt vom Vertrag.
- 6.4. Der AN haftet für das Verschulden seiner Lieferanten und Subunternehmer und deren Gehilfen wie für eigenes Verschulden, dies jedenfalls nach § 1313a ABGB.
- 6.5. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, hat der AG das Recht, direkt in die Vertragsverhältnisse des AN mit seinen allfälligen Subunternehmern rechtswirksam einzutreten. Der AN verpflichtet sich, diese Regelung in den Verträgen seiner Subunternehmer vollumfänglich aufzunehmen und diesen zu überbinden.

7. Unterlagen, Anordnungen und Weisungen

- 7.1. Der AN darf die ihm vom AG oder Dritten im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung übergebenen Unterlagen, Daten und Informationen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Sämtliche dem AN übergebenen Unterlagen verbleiben im Eigentum des AG und sind diesem auf erste Aufforderung und unter Verzicht auf jedwedes Zurückbehaltungs- oder sonstiges Herausgabeverweigerungsrecht herauszugeben.
- 7.2. Der AN hat die ihm übergebenen Unterlagen ebenso wie Anordnungen und Weisungen des AG unverzüglich eingehend zu prüfen und die bei Anwendung gehöriger Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung und sonstige die Lieferungen und Leistungen betreffenden Umstände als besondere Warnpflicht dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall hat der AN ohne gesondertes Entgelt dem AG außerdem innerhalb einer zumutbaren Frist Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Die Verpflichtung zur Prüfung und Mitteilung wird durch das Erfordernis der Zuziehung von Sonderfachleuten nicht eingeschränkt.

8. Verzug und Vertragsstrafe

- 8.1. Verzug tritt ein, wenn eine Lieferung oder Leistung nicht zum vertraglich vorgesehenen oder gesetzlich bestimmten Zeitpunkt, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Art und Weise erbracht wird.
- 8.2. Gerät der AN mit seinen Lieferungen oder Leistungen oder einer derselben in Verzug, kann der AG entweder auf vertragsgemäßen Erfüllung bestehen oder unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist vorbehaltlich der Ansprüche auf Schadenersatz den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. Ebenso ist der AG berechtigt diese auf Kosten und Gefahr des AN selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen und die damit verbundenen Kosten von der Abrechnungssumme des AN in Abzug zu bringen bzw. diesem gesondert in Rechnung zu stellen.
- 8.3. Sind die Lieferungen bzw. Leistungen des AN teilbar, ist der AG im Fall des Verzuges mit einer Teillieferung oder Teilleistung nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht erbrachter Teillieferungen und Teilleistungen oder nur den Rücktritt in Ansehung der einzelnen Teillieferung(en) bzw. Teilleistung(en) zu erklären.
- 8.4. Gerät der AN in Verzug, hat er dem AG außerdem bei jeder Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe zu bezahlen. Der AN erlangt jedoch keinesfalls das Recht, sich durch die Bezahlung der vereinbarten Vertragsstrafe von der geschuldeten Vertragserfüllung zu befreien (§ 1336 Abs 1 S 2 ABGB).



- 8.5. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung der vertraglichen Leistungen des AN gefordert werden und ist vom tatsächlichen Schadenseintritt unabhängig. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt dem AG vorbehalten.
- 8.6. Die Vertragsstrafe kann auch dann verlangt werden, wenn der AG in weiterer Folge den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder Wandlung fordert.
- 8.7. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt in Ermangelung einer anderweitigen Festlegung für jede Terminüberschreitung jeweils 0,1 % der ursprünglichen Nettoauftragssumme pro Kalendertag des Verzuges zuzüglich Umsatzsteuer, mindestens jedoch EUR 100,-- pro Kalendertag des Verzuges zuzüglich Umsatzsteuer. Die Vertragsstrafe ist jedoch mit 10 % der Auftragssumme limitiert.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der AN leistet unbeschadet weitergehender Garantien, Haftungen und dergleichen Gewähr dafür, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen, sonst zugesagten und jedenfalls die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, sämtlichen Hersteller-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Montagerichtlinien, ÖVE-Richtlinien, sowie den Vorschriften und Richtlinien des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) entsprechen und gegebenenfalls eine CEE-Zertifizierung (Certification of Electrical Equipment) aufweisen. Die Gewährleistung wird durch Tätigkeiten des AG, insbesondere dessen Überwachungs- und Prüfungstätigkeit nicht eingeschränkt.
- 9.2. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG seinerseits gegenüber seinen Auftraggebern bzw. Kunden in der Regel sämtliche für Verbraucher geltenden Bestimmungen, vor allem jene des Konsumentenschutzgesetzes, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Baurechtsgesetzes, einzuhalten hat. Es wird daher vereinbart, dass der AN jedenfalls die für Verbraucher geltenden Bestimmungen, vor allem jene des Konsumentenschutzgesetzes einzuhalten und den AG diesbezüglich gänzlich (Kapital, Zinsen und Kosten) schad- und klaglos zu halten hat.
- 9.3. Der AN garantiert dem AG, dass jeglicher Gegenstand seiner Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Urheber- und Leistungsschutzrechten und gewerblichen Schutzrechten aller Art, in das Eigentum des AG übergeht.
- 9.4. Die Gewährleistung umfasst alle Mängel, die im Zeitpunkt der Übernahme durch den AG vorhanden sind. Wird ein Mangel innerhalb der jeweils maßgeblichen Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass er im Zeitpunkt der Übernahme durch den AG vorhanden war. Eine etwaige gesetzlich vorgesehene kaufmännische oder sonstige Rückgabepflicht wird ausdrücklich abbedungen.
- 9.5. Ist ein Mangel auf eine besondere Weisung des AG zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung im Umfang der Auswirkung dieser Weisung befreit, wenn er dem AG seine Bedenken gemäß 7.2. nachweislich mitgeteilt hatte und der AG dennoch auf der Ausführung entsprechend der Weisung bestanden hat.
- 9.6. Mit dem abgeschlossenen Versuch einer Mängelbehebung oder der abgeschlossenen Mängelbehebung tritt der Vertrag hinsichtlich der vom Mangel betroffenen Lieferung bzw. Leistung in das Stadium vor der Abnahme zurück und beginnt die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der vom Mangel betroffenen Lieferung bzw. Leistung neu in voller Länge zu laufen.
- 9.7. Sollte der AN trotz angemessener Nachfristsetzung mit einer Mängelbehebung in Verzug geraten, ist der AG berechtigt diese Leistungen oder Handlungen auf Rechnung und Gefahr des AN von Dritten – zuzüglich einer Manipulationsgebühr von 15% - durchführen zu lassen, ohne an die Preise des dem Auftrag zugrundeliegenden Kostenvoranschlags/Angebotes gebunden zu sein und diese vom Auftragnehmer zu übernehmenden Kosten von dessen Faktura bzw. dem Haftrücklass in Abzug zu bringen beziehungsweise wahlweise direkt geltend zu machen.



10. Haftungsregelungen

- 10.1. Der AN übernimmt die uneingeschränkte Verantwortung und Haftung für die vertragsgemäße Ausführung und den vertragsgemäßen Zustand der ihm obliegenden Lieferungen und Leistungen beziehungsweise vertraglich geschuldeten Dienstleistungen.
- 10.2. Eine allfällige Mithaftung Dritter befreit den AN, der jedenfalls zur ungeteilten Hand für den gesamten Schaden haftet, nicht von der primären Ersatzpflicht.
- 10.3. Der AN hat für die ihn treffende Haftpflicht aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine ausreichende Versicherung abzuschließen und auf Verlangen des AG diesem jederzeit deren Umfang und den aufrecht bestehenden Versicherungsschutz nachzuweisen. Eine Einschränkung der primären Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG (z.B. auf Gewährleistung und Schadenersatz) ist damit nicht verbunden.
- 10.4. Wird der AG aufgrund von Ereignissen, Handlungen oder Unterlassungen, welche in die Sphäre des AN fallen oder sonst von diesem zu verantworten sind (einschließlich Immissionen, nachbarrechtlicher Ausgleichsansprüche uä), von einem Dritten in Anspruch genommen, so kann der AG nach seiner Wahl diese Inanspruchnahme auf Kosten und Gefahr des AN abwehren oder den AN auffordern, die Inanspruchnahme auf seine Kosten und Gefahr abzuwehren. In jedem Fall hält der AN den AG aus der Inanspruchnahme, ihren Folgen und Kosten einschließlich Gutachterkosten und Prozesskosten gänzlich schad- und klaglos.
- 10.5. Die Haftung des AG, soweit sie nach den sonstigen Vertragsbestimmungen überhaupt gegeben ist, wird - soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen -, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die allfällige Haftung des AG für mittelbare Schäden, indirekte Schäden, Folgeschäden und für entgangenen Gewinn wird - soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen - überhaupt ausgeschlossen.
- 10.6. Allfällige vom AG gleichgültig aus welchem Rechtstitel zu entrichtende Verzugszinsen werden der Höhe nach mit 4 % p.a. beschränkt. Anderslautende Bestimmungen in AGBs oder Vertragsformblättern des AN werden durch die vorliegende Vereinbarung ausdrücklich für unwirksam erklärt.

11. Rücktritt vom Vertrag

- 11.1. Der AG ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wobei derartige Gründe insbesondere vorliegen, wenn
 - über das Vermögen des AN ein Sanierungsverfahren eröffnet worden ist und dadurch eine Gefährdung der vertragsgemäßen Auftrags Erfüllung durch den Auftragnehmer gegeben ist und keine zwingend gesetzlichen Bestimmungen dagegen bestehen,
 - über das Vermögen des AN der Konkurs eröffnet worden ist oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist und dadurch jeweils eine Gefährdung der vertragsgemäßen Auftrags Erfüllung durch den AN gegeben ist und keine zwingend gesetzlichen Bestimmungen dagegen bestehen,
 - Umstände vorliegen, welche die vertragsgemäße Auftrags Erfüllung offensichtlich unmöglich machen, jedenfalls aber höhere Gewalt während eines erheblichen Zeitraumes;
 - der AN rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen gesetzt hat, die den AG in seinen Rechten verletzen,
 - der AN gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung oder wiederholt gegen sonstige Vertragsbestimmungen verstoßen hat.
- 11.2. Der AN ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn über das Vermögen des AG der Konkurs eröffnet worden ist und dadurch die Erfüllung des Auftrages nicht mehr gewährleistet erscheint und keine zwingend gesetzlichen Bestimmungen dagegen bestehen.



- 11.3. Der Rücktritt vom Vertrag erfasst im Fall der Teilbarkeit alle noch nicht erbrachten Teillieferungen und Teilleistungen. Der AG hat jedoch das Recht, auch im Fall der Teilbarkeit den Rücktritt nicht nur hinsichtlich der noch nicht erbrachten Teillieferungen und Teilleistungen, sondern auch hinsichtlich der bereits erbrachten Teillieferungen und Teilleistungen zu erklären, wenn die bereits erbrachten Teillieferungen und Teilleistungen für den AG nicht oder nur eingeschränkt verwendbar sind oder hierfür ein sonstiger nachvollziehbarer Grund vorliegt; dies ist vor allem dann der Fall, wenn der AG einen System- oder Produktwechsel vornimmt oder andere Unternehmen die Übernahme der Gewährleistung und Haftung für die Gesamtlieferung und Gesamtleistung (sohin unter Einschluss der bereits erbrachten Teillieferungen und Teilleistungen) ablehnen.
- 11.4. Im Fall des Rücktrittes sind bereits erbrachte Teillieferungen und Teilleistungen auch weiterhin nach den Vertragsbestimmungen zu behandeln, abzurechnen und abzugelten. Teillieferungen und Teilleistungen, welche für den AG nicht gesondert brauchbar sind, sind auf Gefahr und Kosten des AN in den vorigen Stand zu setzen.
- 11.5. Liegen die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, in der Sphäre des AN, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Lieferungen und Leistungen entstehen, dem AG zu ersetzen und angemessen zu bevorschussen.
- 11.6. Die Anwendung des § 1168 ABGB wird auch für den Fall des Rücktritts ebenso wie für jeglichen sonstigen Fall des Unterbleibens der (teilweisen oder gänzlichen) Ausführung von Lieferungen und/oder (Dienst-)Leistungen des AN ausdrücklich ausgeschlossen, sodass ein Entgelt dem AN daher jedenfalls nur insoweit zusteht, als die ihm obliegenden Leistungen tatsächlich ordnungsgemäß zur Ausführung gekommen sind.
- 11.7. Jeglicher Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

12. Sonstige Festlegungen

- 12.1. Die Vertragssprache ist die deutsche Sprache.
- 12.2. Der AN hat binnen zwei Wochen nach Auftragserteilung dem AG Vor- und Zunahme seines für die auftragsgegenständliche Arbeitsdurchführung zuständigen verantwortlichen Mitarbeiters schriftlich bekannt zu geben, wobei dieser die deutsche Sprache in Wort und Schrift fließend beherrschen muss.
- 12.3. Sofern der AN dem AG nicht schriftlich eine abweichende Postanschrift bekannt gibt und im Vertrag keine andere Zustellanschrift genannt wird, ist der gesamte für den AN bestimmte Schriftverkehr an die im Vertrag angegebene Geschäftsanschrift des AN zu richten. Der AN ist verpflichtet, Änderungen seiner Zustellanschrift unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen und Erklärungen des AG mit dem Tag der Absendung an die zuletzt bekannte Adresse des AN als zugegangen gelten.
- 12.4. Sofern der AG dem AN nicht schriftlich eine abweichende Postanschrift bekannt gibt und im Vertrag keine andere Zustellanschrift genannt wird, ist der gesamte für den AG bestimmte Schriftverkehr an die bekannt gegebene Adresse des AG zu richten.
- 12.5. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich jener über seine Gültigkeit, Erfüllung, Verletzung, Auflösung und deren Folgen vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des AG.
- 12.6. Bei Streitigkeiten über die Leistungserbringung oder deren Abnahme und Entgelt, auch solange eine Streitsache bei Gericht anhängig ist, darf die Leistungserbringung durch den AN in keiner Weise unterbrochen oder beeinträchtigt werden.
- 12.7. Streitigkeiten über die Leistungserbringung berechtigen, auch solange eine Streitsache bei Gericht anhängig ist, selbst im Fall eines Rücktrittes des AN diesen nicht zur eigenmächtigen Abholung oder Demontage von gelieferten, geleisteten oder montierten Einrichtungen, Maschinen, Geräten, Anlagen, Materialien, Stoffen und sonstigen Gegenständen.



- 12.8. Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem konkreten Vertrag gegen Ansprüche des AG aus oder im Zusammenhang mit dem konkreten Vertrag aufzurechnen.
- 12.9. Der AN hat die ihm aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Kenntnis gelangten Unterlagen, Daten und Informationen vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Verwendung zu anderen Zwecken als jenen der Ausführung des mit dem Vertrag erteilten Auftrags ist unzulässig.
- 12.10. Es gilt das materielle Recht der Republik Österreich unter ausdrücklichen Ausschluss einer Weiterverweisung, sohin ohne Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN- Übereinkommens über den Internationalen Handelskauf wird ausdrücklich abbedungen.
- 12.11. Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart.
- 12.12. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder von Teilen derselben berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen gelten jene Bestimmungen als vereinbart, welche im Sinne einer geltungserhaltenden Reduktion dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- 12.13. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von der Schriftform.